

Information der betroffenen Personen (Beschäftigte) (Art. 14 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

Personal - Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)

Verantwortlicher:

Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede (Deutschland)

05852 977-0, datenschutz@bleckede.de, <https://www.bleckede.de>

Gesetzlicher Vertreter:

Bürgermeister, E-Mail: datenschutz@bleckede.de

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragte der Stadt Bleckede, Tel: 04131 26-1756, E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung von Verfahren im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements für alle betroffenen Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten (Beschäftigte, welche die Fristen des § 167 Abs. 2 SGB IX erfüllen (innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig). bei der Stadt Bleckede.

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Rechtsgrundlage der Aufgabe: § 167 Abs. 2 SGB IX

Rechtsgrundlage der Verarbeitung: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. § 67 SGB X

Kategorien personenbezogener Daten:

Personenstammdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsdatum

- Vorname,
- Name
- Anschrift
- Personalnummer
- Vollzeit / Teilzeit
- Geburtsdatum

- Einstellungsdatum
 - schwerbehindert ja / nein
 - Tätigkeit
 - Daten für das Beteiligungsverfahren (Beförderung, Versetzung, Umsetzung etc.)
- Besondere Kategorien
- krankheitsbedingte Fehlzeiten
 - Datum BEM Erstkontakt
 - Datum BEM Erstgespräch)

Kategorien von Empfängern:

- Sonstige Empfänger (- ggf. Integrationsfachdienst
- ggf. Rentenversicherung)

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

- it-basixs - IT Lösungen für den Mittelstand / Arbeitszeiterfassung (Stralsund)
- Saneware Software GmbH - SaaS - Software as a Service - Cloudlösung (Osnabrück)

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

In die Personalakte aufgenommene Daten werden 5 Jahre nach Abschluss der Personalakte gelöscht (§ 94 NBG; § 12 NDSG).
Die separat geführte BEM-Akte wird 3 Jahre nach Abschluss des BEM-Verfahrens gelöscht.

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 9 NDSG) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Sie haben ein Recht Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Quelle der personenbezogenen Daten:

Behörde (Die Daten werden durch das Personalamt der Stadt Bleckede bereitgestellt. Die Stadt Bleckede ermittelt zunächst aus der Krankentagestatistik, welche Personen die Arbeitsunfähigkeitszeiträume des § 167 Abs. 2 SGB IX erfüllt haben. Die Beschäftigtendaten werden der Personalakte entnommen. Weitere personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, wenn sie von den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

Das BEM-Verfahren selbst sowie die Beteiligung der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten oder sonstiger Dritter werden nur durchgeführt, wenn der oder die Betroffene eingewilligt hat.

Einwilligung bedeutet in diesem Fall jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Die Einwilligung gilt daher nur dann als erteilt, wenn

- die betroffene Person vorher über den Sinn und Zweck des Verfahrens unterrichtet worden ist („Unterrichtungsschreiben“, s. § 167 Abs. 2 Satz 3 SGB IX, Art. 7 DSGVO, § 33 Abs. 4 NDSG)
- über die Folgen einer mögliche Verweigerung oder eines Widerrufs unterrichtet wurde (§ 33 Abs. 4 NDSG),
- die Einwilligung in Schriftform erteilt wurde.)

Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Die Pflicht zur Bereitstellung gilt nur für die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag - hier: Krankheitstage. Zur Bereitstellung weiterer personenbezogener Daten für das Betriebliche Eingliederungsmanagement sind Sie nicht verpflichtet.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.